' längere Zeit unterbrochen war, so daß es zu beträchtlichen Entwicklungsrückständen kam;

 körperliche Mängel und Entstellungen, wie Verwachsungen, Sinnesstörungen, Sprachstörungen usw., die den sozialen Kontakt erheblich beeinträchtigen.

## 3.2.

4.

Auch unter dem Aspekt der Fragestellung des 8 66 StGB stellen die verschiedenen gesellschaftlichen Verhaltensnormen schiedliche Anforderungen an die Jugendlichen. Deshalb ist auch bei Hinweisen auf nicht unerhebliche Entwicklungsrückstände, Fehlentwicklungen und psychosoziale telligenzmängel stets tatbezogen zu prüfen, ob der Jugendliche das Entwicklungsniveau 14jährigen erreicht hat. Selbst psychisch retardierte, nicht normgemäß entwickelte Jugendliche sind in der Regel in der Lage, elementare Regeln des gesell-Zusammenlebens einzuhalten schaftlichen und sich richtig zu entscheiden.

## Zur Begutachtungsart bei Jugendlichen

Bei der Prüfung der Schuldfähigkeit handelt es sich um die Beurteilung entwicklungs-, persönlichkeitsund sozialpsychologischer Besonderheiten des Jugendalters in ihrer Bedeutung für die Einschätzung des erreichten Entwicklungsstandes des be-Jugendlichen. Deshalb treffenden ist erhebliche Entwicklungs-Hinweisen auf rüdestände, auf beachtliche psychosoziale Fehlentwicklungen, auf Intelligenzmängel und andere sich in der Entwicklung des Jugendlichen zeigende wesentliche Abweichungen vom normgemäßen Verhalten eine psychologische Begutachtung geboten.

Bei Zweifeln am Vorhandensein der Zurechnungsfähigkeit ist stets auch bei jugendlichen Tätern eine psychiatrische Begutachtung geboten. Insoweit gelten die unter Ziff. 2. gegebenen Hinweise.

Kollektivgutachten beider Wissenschaftsbereiche, der forensischen Psychologie und Psychiatrie, ist dann notwendig, wenn es Hinweise gibt, daß erhebliche Entwicklungsrückstände. Intelligenzmängel. Fehlentwicklungen oder andere Verhaltensauffälligkeiten ebenso Ausdruck chopathologischer Persönlichkeitsveränderungen sein können, sich also auch die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit stellt, denen jedoch auch im Rahmen der Prüfung der Schuldfähigkeit Bedeutung kommen kann. Hier kann es zum Vorliegen bzw. zu einer Überschneidung der unter Ziff. 2. und 3. genannten Kriterien kommen. Eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit bzw. eine schwerwiegend abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert im Sinne der Merkmale des § 16 StGB kann sich in dem Maße auf den Entwicklungsverlauf eines Jugendlichen wirken, daß die Schuldfähigkeit infolge eines dadurch bedingten erheblichen Entwicklungsrückstandes verneint werden muß.

Ein Kollektivgutachten ist auch dann geboten, wenn es Hinweise ■ gibt, daß die Entwicklungsstörung durch somatische Persönlichkeitsmängel, insbesondere .durch himorganisch-neurologische Faktoren, zumindestens mitbedingt wurde.

Im Ergebnis der Begutachtung haben die Rechtspflegeorgane darauf zu achten, daß eine den jeweiligen gesetzlichen Fragestellungen entsprechende Bewertung und Zuordnung der Untersuchungsergebnisse erfolgt."

2. Vgl. ferner Ziff. 3. der Gemeinsamen Anw. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. als Anm. nach § 101 StPO).

3. Zur Begutachtung der Schuldfähigkeit Jugendlicher sind als Sachverständige die in der Liste des Ministeriums der Justiz vom 3. 9.1979 (Dul B 7—3/79) aufgeführten Psychologen und Pädagogen heranzuziehen. Die Liste wird erforderlichenfalls ergänzt.

## Einstellung des Verfahrens §75

- (1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können das Verfahren einstellen, wenn das Vergehen nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen von den Organen der Jugendhilfe notwendige und ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind oder nach Reratung eingeleitet werden.
- (2) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können das Verfahren auch einstellen, wenn unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 durch andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger, insbesondere Betriebe und Schulen, bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.